

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren
für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

ORF ohne Zwangsgebühren ⁶⁶

Aufgrund der am 4. Juli 2018 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes - VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 1. Oktober 2018,
bis (einschließlich) Montag, 8. Oktober 2018,

in jeder Gemeinde in den Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch einmalige ge Eintragung ihrer Unterschrift auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 27. August in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen

Montag,	1. Oktober	von	bis	Uhr,
Dienstag,	2. Oktober	von		Uhr,
Mittwoch,	3. Oktober	von	bis	Uhr,
Donnerstag,	4. Oktober	von		Uhr,
Freitag,	5. Oktober	von	bis	
Samstag,	6. Oktober	von	bis	Uhr,
Sonntag,	7. Oktober	von	bis z	Uhr,
Montag,	8. Oktober	von	bis	Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (8. Oktober 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am

abgenommen am: